

**Polzeiverordnung der Großen Kreisstadt Riesa
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
während des „Tag der Sachsen“ 2019
(Polzeiverordnung „Tag der Sachsen“ 2019)**

LESEFASSUNG

§ 1 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Der örtliche Geltungsbereich der Polzeiverordnung erstreckt sich auf
 - a) den inneren Sperrkreis (Festgebiet)
 - b) den äußeren Sperrkreis
 - c) die Großraumparkplätze und ausgewiesene Sonderparkplätze.Der innere Sperrkreis (Festgebiet) ist auf der beigefügten Karte, welche Bestandteil dieser Verordnung ist, rot dargestellt. Der äußere Sperrkreis ist in selbiger Karte gelb dargestellt.
- (2) Diese Polzeiverordnung gilt ab
Freitag, den 06.09.2019, 12:00 Uhr bis
Montag, den 09.09.2019, 06:00 Uhr.
- (3) Die Regelungen der Polzeiverordnung der Großen Kreisstadt Riesa vom 23.06.2016 (Stadtordnung) werden nicht durch diese Verordnung geändert, ergänzt oder außer Kraft gesetzt und gelten uneingeschränkt weiter.

§ 2 Verhalten von Personen, Sicherheitsvorschriften

- (1) Bewohner, Besucher und an der Veranstaltung teilnehmende Personen haben sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht geschädigt, gefährdet, belästigt oder behindert werden.
- (2) Bauliche Anlagen, Anlagenteile oder sonstige Einrichtungen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt und nicht beschädigt, zerstört, beschriftet, bemalt, beklebt oder in anderer Weise verunstaltet werden.
- (3) Den Anordnungen der Ortspolizeibehörde und des Polzeivollzugsdienstes ist Folge zu leisten. Gleiches gilt für Sicherheitsdienste und Helfer im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben.
- (4) Alle Zugänge, Abgänge, Rettungswege sowie Aufstell- und Entfaltungsflächen für Feuerwehr und Rettungsdienst sind freizuhalten.
- (5) Hunde sind im Festgebiet an der Leine zu führen und müssen einen Maulkorb tragen. Ausgenommen sind Blinden- und Assistenzhunde entsprechend ihrer Befähigung.
- (6) Die Nachtruhezeiten werden wie folgt festgelegt:
am Samstag, den 07.09.2019 von 2:30 Uhr bis 6:00 Uhr,
am Sonntag, den 08.09.2019 von 2:30 Uhr bis 6:00 Uhr sowie ab 24:00 Uhr.
In diesen Zeiten sind alle Handlungen zu unterlassen, welche geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören.

§ 3 Verbote

- (1) Im gesamten Geltungsbereich ist es verboten:
 1. Gegenstände oder Stoffe, die ihrer Art nach objektiv gefährlich sind oder die zu Verletzungen von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind, mit sich zu führen, zu benutzen, zur Verwendung bereitzuhalten oder zu verteilen. Dazu gehören insbesondere Reizsprühgeräte, Elektroschockgeräte, Laserpointer, ätzende, leicht entzündliche, gesundheitsschädigende und färbende feste, flüssige oder gasförmige Substanzen, Baseballschläger und ähnliche Sportgeräte sowie sperrige

Gegenstände wie Fahnen oder Plakatträger. Teilnehmer am „Tag der Sachsen“ dürfen Sportgeräte und sperrige Gegenstände benutzen, soweit sie für Darbietungen und zur Präsentation benötigt werden. Die Bestimmungen des Waffengesetzes bleiben davon unberührt.

2. Glasflaschen sowie Trinkbehältnisse aus Glas in den inneren Sperrkreis mitzubringen,
 3. Liedgut, mit rassistischem, fremdenfeindlichem oder sonstigem volksverhetzendem, diskriminierendem oder beleidigendem Inhalt zu singen, mit Wiedergabegeräten abzuspielen oder zu verbreiten,
 4. rassistisches, fremdenfeindliches oder sonstiges volksverhetzendes diskriminierendes oder beleidigendes Propagandamaterial mitzuführen und/oder zu verbreiten/zu verteilen,
 5. in offensichtlich alkoholisiertem Zustand oder erkennbar unter der Einwirkung berauscher Mittel das Festgebiet zu betreten oder sich im Festgebiet aufzuhalten,
 6. Bereiche zu betreten, die erkennbar nicht für Besucher zugelassen sind,
 7. mit Gegenständen zu werfen,
 8. ohne Genehmigung Feuer zu entfachen, Feuerwerkskörper, Fackeln, Rauchkerzen, Leuchtkugeln, bengalische Feuer oder sonstige pyrotechnische Gegenstände mitzuführen oder abzubrennen bzw. abzuschießen,
 9. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Spielflächen und deren Umfriedung, Absperrung, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten und Dächer zu betreten oder zu be- bzw. zu übersteigen,
 10. ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm zu erregen, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Besucher erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen,
 11. Überflüge und Aufstiege mit Drohnen und Kleinflugzeugen vorzunehmen.
 12. zur Gasbefüllung vorgesehene Gegenstände dürfen nur mit einem nicht brennbaren Gas befüllt werden.
 13. nicht genehmigte Flyer und Werbung zu verteilen,
 14. mit Gegenständen zu werfen,
 15. Versammlungen durchzuführen,
 16. außerhalb der zugewiesenen Standplätze/Standflächen und ohne behördliche Erlaubnis Waren aller Art zu verkaufen, Speisen und Getränke zu verabreichen.
- (2) Das Sicherheitspersonal ist berechtigt Taschenkontrollen durchzuführen und nicht zulässige Gegenstände nach eigenem Ermessen für die Dauer des Festbesuches einzuziehen. Dazu gehören insbesondere die unter Abs. 1, Ziffer 1, 2 ,3 und 4 genannten Gegenstände.
- (3) Im gesamten Geltungsbereich und auf den Großraumparkplätzen sind das Anbringen von Plakaten sowie andere genehmigungspflichtige Sondernutzungen nicht gestattet.
- (4) Die mit der Großen Kreisstadt Riesa vertraglich oder durch Genehmigung geregelten Ausnahmen bleiben hiervon unberührt. Entsprechende Genehmigungen sind mitzuführen und den unter § 2 Abs.3 benannten Personen auf deren Verlangen vorzulegen.

§ 4 Fahrzeuge im inneren Sperrkreis (Festgebiet)

- (1) Ab Freitag, den 06.09.2019 12:00 Uhr ist ein Einfahren in diesen Bereich ohne Genehmigung nicht mehr gestattet. Das gesamte Festgebiet ist ab diesem Zeitpunkt ein verkehrsberuhigter Bereich. Das Verlassen des Festgebietes hat ab diesem Zeitpunkt auf dem kürzesten Weg außerhalb der Veranstaltungsmeilen entsprechend der Vorschriften der StVO zu erfolgen.
- (2) Der Bereich des inneren Sperrkreises (Festgebiet) ist ausschließlich dem Fußgängerverkehr vorbehalten. In diesem Bereich ist das Benutzen von Fahrzeugen aller Art untersagt. Dies gilt auch für E-Bikes, Pedelecs, S-Pedelecs, Fahrräder, E-Roller, Rollerskates, Inlineskates, Skateboards und ähnlichen zur Fortbewegung geeignete Sport- und Spielgeräten. Im Übrigen gilt die StVO. Mit der Großen Kreisstadt Riesa vertraglich oder durch Genehmigung geregelte Ausnahmen bleiben hiervon unberührt.

Entsprechende Genehmigungen sind mitzuführen und den unter § 2 Abs. 3 benannten Personen auf deren Verlangen vorzulegen.

- (3) Abweichend von Abs. 1 und 2 sind mit Ausnahmegenehmigung (Vignettenregelung) zulässig:
1. Lieferverkehr (inkl. Belieferung der Apotheken) am Freitag, den 06.09.2019 bis 12:00 Uhr sowie am Samstag, den 07.09.2019 in der Zeit von 03:00 Uhr bis 09:00 Uhr und am Sonntag, den 08.09.2019 in der Zeit von 03:00 Uhr bis 09:00 Uhr sowie ab 20:00 Uhr,
 2. Einfahrt von teilnehmenden Künstlerinnen und Künstlern für den Zeitraum des Auftritts einschließlich einer angemessenen Vor- und Nachbereitungszeit,
 3. Bestattungs-, Havarie-, Reinigungs-, Müllentsorgungsfahrzeuge bzw. Abschleppdienste, soweit ein unverzügliches Tätigwerden erforderlich ist,
 4. Gesondert zugelassene Personen (z. B. Schutzpersonen),
 5. Teilnehmer des Festumzuges am 08.09.2019.
- (4) Generell zugelassen sind:
1. Einsatzfahrzeuge der Polizei, des Rettungsdienstes sowie der Feuerwehr,
 2. Rollstühle und Elektro-Skooter, die nicht gehfähigen Personen zur Fortbewegung dienen.

§ 5 Fahrzeuge im äußeren Sperrkreis

- (1) Ab Freitag, den 06.09.2019 12:00 Uhr ist ein Einfahren in diesen Bereich ohne Genehmigung nicht mehr gestattet. Das Verlassen des äußeren Sperrkreises hat auf dem kürzesten Weg entsprechend den Vorschriften der StVO zu erfolgen. Eine Abfahrt über den inneren Sperrkreis (Festgebiet) ist ab 12:00 Uhr nicht mehr zulässig.
- (2) In den äußeren Sperrkreis dürfen mit Ausnahmegenehmigung (Vignettenregelung) einfahren:
1. Bürger und Bürgerinnen, die ihren Wohnsitz im inneren oder äußeren Sperrkreis haben,
 2. Gewerbetreibende sowie deren Lieferanten/Zulieferer,
 3. Personen, die einer beruflichen Verpflichtung innerhalb der Sperrkreise an einem oder mehreren Tagen nachgehen müssen,
 4. Pflegedienste, die im inneren oder äußeren Sperrkreis Personen betreuen müssen,
 5. Ärzte, die im inneren oder äußeren Sperrkreis ansässig sind oder Patienten betreuen müssen,
 6. Lieferanten von zubereiteten Essen, die Kunden im inneren oder äußeren Sperrkreis beliefern müssen,
 7. der Personenkreis gemäß § 4 Abs. 3 und 4,
 8. Teilnehmer des Festumzuges.
- (3) Generell zugelassen sind:
1. Einsatzfahrzeuge der Polizei, des Rettungsdienstes sowie der Feuerwehr und Dienstfahrzeuge der Stadtverwaltung,
 2. Rollstühle und Elektro-Skooter, die nicht gehfähigen Personen zur Fortbewegung dienen.
 3. Linienbusse und der Shuttleverkehr

§ 6 Ausnahmen

- (1) Die Stadt kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen.
- (2) Anträge für Ausnahmegenehmigungen nach § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 (Vignettenregelung) sind schriftlich bei der Großen Kreisstadt Riesa zu beantragen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung von Ausnahmen besteht nicht.

§ 7 Bildübertragungen

Auf Grund der Veranstaltungsgröße werden im Geltungsbereich des § 1 dieser Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, soweit erforderlich, gemäß § 37 Abs. 1 a SächsPolG Übersichtsbildübertragungen angefertigt. Eine Aufzeichnung der Übertragung findet nicht statt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs.1 SächsPolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 sich im Festgebiet und in den an das Festgebiet angrenzenden Bereichen so verhält, dass andere Personen geschädigt, gefährdet, belästigt oder behindert werden,
2. entgegen § 2 Abs. 2 bauliche Anlagen, Anlagenteile oder sonstige Einrichtungen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, beschädigt, zerstört, beschriftet, bemalt, beklebt oder in anderer Weise verunstaltet,
3. entgegen § 2 Abs. 3 den Anordnungen der Ortspolizeibehörde sowie des Polizeivollzugs- und Sicherheitsdienstes bzw. deren Helfern nicht Folge leistet,
4. entgegen § 2 Abs. 4 Zugänge zum und Abgänge vom Festgebiet sowie Rettungswege, Aufstell- und Entfaltungsflächen für Feuerwehr und Rettungsdienst nicht frei hält,
5. entgegen § 2 Abs. 5 Hunde nicht an der Leine führt und nicht dafür sorgt, dass Hunde, bei größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen,
6. entgegen § 2 Abs. 6 die Nachtruhe mehr als unvermeidbar stört,
7. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 Gegenstände oder Stoffe, die ihrer Art nach gefährlich sind, mit sich führt, benutzt, bereithält oder verteilt,
8. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Glasflaschen sowie Trinkbehältnisse aus Glas in den inneren Sperrkreis mitbringt,
9. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 Lieder mit rassistischem, fremdenfeindlichem oder sonstigem volksverhetzendem, diskriminierendem oder beleidigendem Inhalt singt, abspielt oder verbreitet,
10. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 4 rassistisches, fremdenfeindliches oder sonstiges volksverhetzendes, diskriminierendes oder beleidigendes Propagandamaterial mitführt und/oder verbreitet/verteilt,
11. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 erkennbar unter Einfluss von Alkohol oder berauschender Mittel das Festgebiet betritt oder sich darin aufhält,
12. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 6 Bereiche betritt, die nicht für Besucher zugelassen sind,
13. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 7 mit Gegenständen wirft,
14. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 8 Feuer entfacht oder Feuerwerkskörper, Fackeln, Rauchkerzen, Leuchtkugeln, bengalische Feuer oder sonstige pyrotechnische Gegenstände mitführt, abbrennt oder abschießt,
15. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 9 nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Spielflächen und deren Umfriedung, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten und Dächer betritt, be- oder übersteigt,
16. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 10 ohne berechtigten Anlass vermeidbaren Lärm verursacht,
17. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 11 Überflüge mit Drohnen und Kleinflugzeugen vornimmt,
18. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 12 brennbares Gas verwendet,
19. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 13 nicht genehmigte Flyer und Werbung verteilt,
20. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 14 mit Gegenständen wirft,
21. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 15 Versammlungen durchführt,
22. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 16 außerhalb der zugewiesenen Standplätze/Standflächen und ohne behördliche Erlaubnis Waren aller Art verkauft, Speisen und Getränke verabreicht.

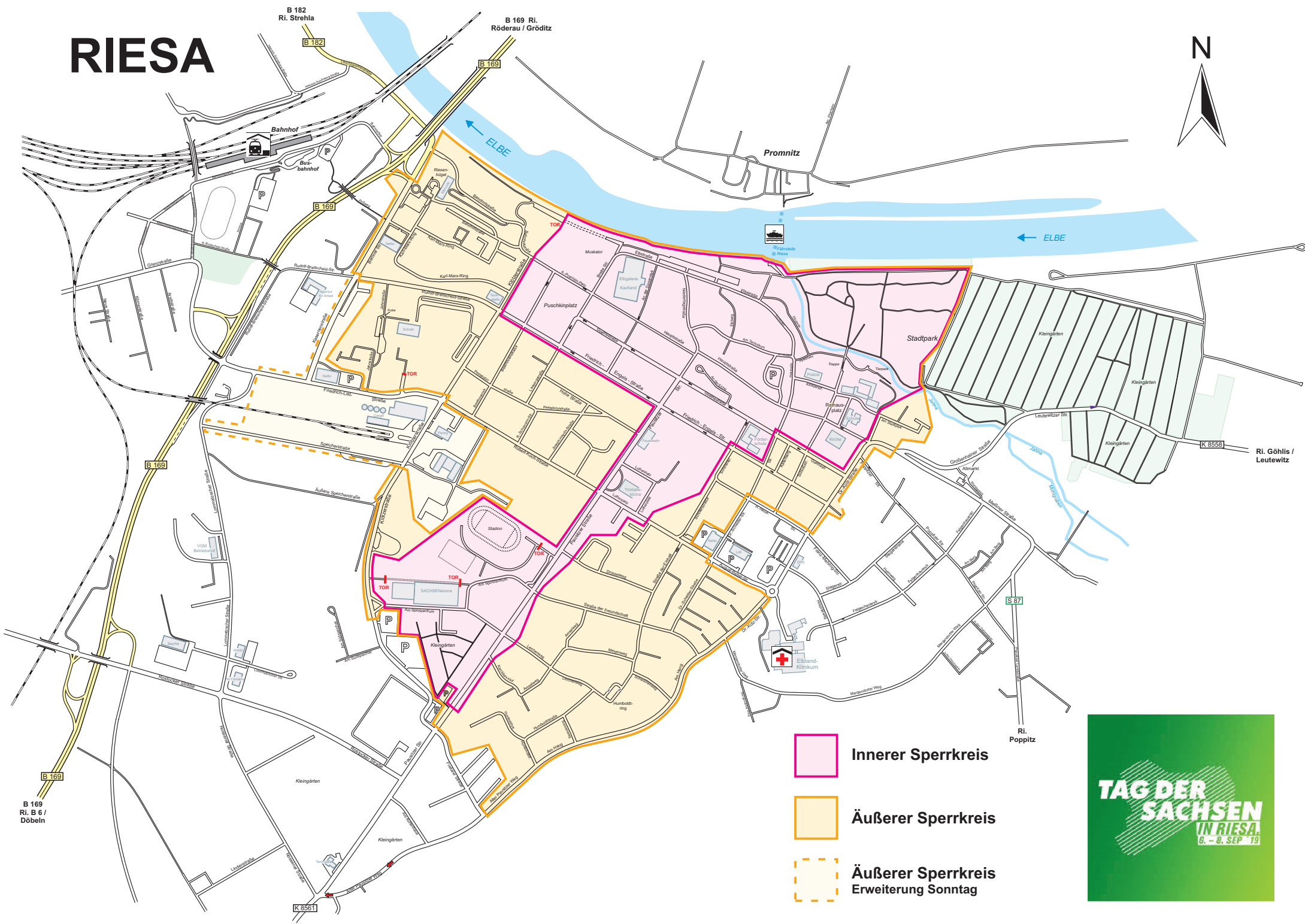
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 6 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 1 und 2 SächsPolG und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße in Höhe von mindestens 5 Euro bis höchstens 1.000 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 Euro geahndet werden.



§ 9 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

| | Änderung | Erlassen am: | Ausfertigung | Bekannt- machung vom | In Kraft getreten am | Außer Kraft treten am |
|---|-----------------|-------------------------|---------------------|--|-------------------------------------|--|
| <i>Polizeiver- ordnung „Tag der Sachsen“ 2019</i> | | 19.08.2019 | 19.08.2019 | 23.08.2019 Amtsblatt „Riesaer.“ Nr. 31/2019 | 06.09. 2019 6:00 Uhr | 09.09. 2019 06:00 Uhr |

Anlage entsprechend § 1 Abs. 1

RIESA



-  Innerer Sperrkreis
-  Äußerer Sperrkreis
-  Äußerer Sperrkreis Erweiterung Sonntag



B 169
Ri. B 6 /
Döbeln

B 182
Ri. Strehla

B 169 Ri.
Röderau / Grödtz

Ri. Göhlis /
Leutewitz

Ri.
Poppitz

K 8551

S 87